



Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)

des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel
über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen für das Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz
vom 01.01.2026

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der einschlägigen rechtlichen Grundlagen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), der Gemeindeordnung (GemO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie den fachlichen gesetzlichen Grundlagen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) i.V.m. der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhalt der Satzung

ERSTER ABSCHNITT Allgemeines	3
§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung	3
§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung.....	4
§ 4 Mitwirkung der Stadt - und Verbandsgemeindeverwaltungen	4
§ 5 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht	6
§ 7 Anschluss und Benutzung	8
§ 8 Art der Überlassung und technische Nachrüstung	9
§ 9 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle	9
§ 10 Eigentumsübergang	9
ZWEITER ABSCHNITT Verwerten und Beseitigen	10
§ 11 Formen des Einsammelns	10
§ 12 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten, Überwachung	11
§ 13 Behälterwahl, Mindestvolumen und Einwohnergleichwerte	12
§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse.....	14
§ 15 Sammeln und Transport	16
§ 15 a Sanktionierung bei Fehlbefüllung der Bioabfallbehälter	18
§ 16 Windeltonne.....	18
§ 17 Sperrige Abfälle	19
§ 18 Problemabfälle	20
§ 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte.....	21
§ 20 Erdaushub und Bauschutt	21
§ 21 Grünabfall und Weihnachtsbaumsammlung	21
§ 22 Anlieferung beim Wertstoffhof / Abfallentsorgungsanlagen.....	22
DRITTER ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten	23
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	23
§ 24 Inkrafttreten	24

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel (AZV) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die im Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass im Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft (§§ 6 ff. KrWG, § 1 ff. LKrWG) bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle vermieden und nicht vermiedene Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
- (2) Der AZV hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der AZV betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch Umweltberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der AZV kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungs trägern und privaten Dritten kooperieren.
- (3) Der AZV unterstützt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel den Einsatz gemeinnütziger Vereine, vergleichbarer Organisationen und Verbände, die sich im Rahmen von öffentlichen Säuberungsaktionen wie der „Aktion Saubere Landschaft“ oder ähnlicher Projekte sowie allgemeiner abfallwirtschaftlicher Aufgaben im Zuständigkeitsbereich einbringen.

§ 4

Mitwirkung der Stadt - und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen im Landkreis Mayen-Koblenz unterstützen den AZV bei der Erfüllung seiner Aufgabe zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem AZV auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den AZV; sie werden durch die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern der AZV diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. Graue Papierabfallbehältnisse mit blauem Deckel mit 120 / 240 / 1.100 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage (PPK),
 2. Graue Bioabfallbehältnisse mit braunem Deckel mit 40 (ab 01.01.2026 unter Beachtung § 13 Abs. 1 c)) / 60 / 120 / 240 / 660 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Bioabfälle,
 3. Graue Restabfallbehältnisse mit grauem Deckel mit 120 / 240 / 1.100 Litern Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind,
 4. Graue Abfallbehältnisse mit grauem Deckel (Windeltonne) mit 120 bzw. 240 Litern Fassungsvermögen für Windeln und Inkontinenzartikel,
 5. Umleerbehälter mit 3 / 5 cbm Fassungsvermögen,
 6. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke (Restabfallsack, Gartenabfallsack) mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „AZV“,
 7. Abfallsäcke (Laubabfallsäcke) mit einer Füllmenge von 120 Litern und der Aufschrift „AZV“.
- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Abs. 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind. Ein Grundstück gilt als ständig bewohnt, wenn es nicht länger als 90 Tage ununterbrochen unbewohnt ist.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudestellen.
Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere
1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten Abfälle.

Als Anfallstellen mit Abfällen aus sonstigen Herkunftsgebieten im Sinne dieser Satzung gelten neben Industrie- und Gewerbebetrieben insbesondere auch Verwaltungen, Schulen, Kasernen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Arztpraxen, Notar-/Rechtsanwaltspraxen, Ingenieur-/Architekturbüros, Büros von Freiberuflern und Parteien oder vergleichbaren Vereinigungen, Apotheken, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportanlagen, Friedhöfe, Durchgangswohnheime, Kindertagesstätten, Campingplätze, Banken und Kreditinstitute sowie Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte (z. B. Hof- und Bioläden).

- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsgebiet als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung nur zur Hälfte berücksichtigt. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte z. B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind nur zu einem Viertel zu berücksichtigen.
- (9) Als Betrieb im Sinne dieser Satzung gelten solche Nutzungseinheiten, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine eigenständige, zur dauerhaften Nutzung durch Gewerbebetriebe, sonstige Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen dienende Einheit bilden. Freiberuflich oder selbständig Tätige sind sonstigen Unternehmen gleichzustellen.
- (10) Kleinmengen im Sinne des Zweiten Abschnitts sind überlassene Abfälle von bis zu einem Kubikmeter Menge.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des AZV zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung

überlassenen Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen. Die hierzu erlassenen Regelungen im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten der vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.

- (2) Der AZV verwertet und beseitigt im Rahmen des Abs. 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des AZV unterliegen,
 5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind,
 6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) in der gültigen Fassung,
 7. von explosiven Stoffen,
 8. von leicht vergasenden Stoffen,
 9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
 10. von Eis und Schnee,
 11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 12. von Stallmist, Jauche, Gülle und Fäkalien (Ausnahme: Windeln/Inkontinenzartikel),
 13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht der AZV bei der Rücknahme mitwirkt,
 14. von Gewerbeabfällen.

Der AZV kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Er kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich nicht um einen

von der Entsorgungspflicht ausgenommen Stoff handelt. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (3) Soweit Abfälle durch den AZV zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern sowohl Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm als auch Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Klein-tierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

§ 7

Anschluss und Benutzung

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken im Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung des AZV anzuschließen (Anschlusspflicht).
- (2) Soweit Abfälle aus sonstigen Herkunftsgebieten dem AZV zu überlassen sind, sind auch die Eigentümer der Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, verpflichtet, diese Grundstücke an die Abfallentsorgung des AZV anzuschließen.
- (3) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung des AZV zu überlassen (Benutzungspflicht).
- (4) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,
1. soweit Abfälle nach § 6 Abs. 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem AZV nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (5) Der AZV kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag und jederzeit widerruflich von der Anschluss- und Benutzungspflicht befreien, wenn die Befreiung mit den

Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

§ 8

Art der Überlassung und technische Nachrüstung

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Die Art und Weise des Überlassungsweges bestimmt sich zusätzlich nach Abschnitt 2 dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag des nach der Abfallgebührensatzung Gebührenpflichtigen können die dem Grundstück zuzuordnenden 2-Rad-Behältnisse gegen Gebühr mit einem Schwerkraftschloss und die dem Grundstück zuzuordnenden Bioabfallbehälter gegen Gebühr mit einem Biofilterdeckel ausgerüstet werden.

§ 9

Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und an den vom AZV vorgegebenen Stellen zu überlassen.
- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und an den vom AZV vorgegebenen Stellen zu überlassen.

§ 10

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des AZV über. Wird Abfall nach den §§ 18 bis 22 dieser Satzung vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des AZV gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des AZV über.

- (2) Der AZV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 11

Formen des Einsammelns

- (1) Im Rahmen des Bringsystems bestehen für den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Überlassungsmöglichkeiten:
 1. Altglas in Depotcontainern,
 2. Problemabfälle im Rahmen des § 18 (Umweltmobil),
 3. Haushalts-Gerätebatterien in Sammelboxen in Schulen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen des § 18 sowie im Handel gemäß dem Batterierechtdurchführungsgesetz (BattDG),
 4. Grünabfälle wie folgt:
 - a. Wurzelstücke und Stubben beim Wertstoffhof des AZV,
 - b. holz- und strauchartige Grünabfälle (maximaler Astdurchmesser: 12 cm) über die Grünabfallsammelplätze des AZV sowie beim Wertstoffhof des AZV, wobei die Nutzung insoweit nur für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen des Landkreises Mayen-Koblenz erlaubt ist,
 - c. Laub (mittels des Laubabfallsacks) über die kreisweit verteilten Containerinseln,
 5. Kleinmengen unbelasteten Erdaushub oder Bauschutt über die kreisweit verteilten Containerinseln sowie den Wertstoffhof.
- (2) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:
 1. Restabfall im Restabfallbehältnis bzw. Restabfallsack,

2. Windeln und Inkontinenzartikel im Restabfallbehältnis oder optional in einer gesonderten Windeltonne,
 3. Organische Abfälle wie folgt:
 - a. Bioabfall und sonstige Grünabfälle sowie optional zum Laubabfallsack Laub im Bioabfallbehältnis,
 - b. sonstiger Grünabfall über den Gartenabfallsack als Beistellung zum Bioabfallbehältnis,
 - c. Weihnachtsbäume im Rahmen der jährlichen Weihnachtsbaumsammlung nach § 21 Abs. 2,
 4. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Papierabfallbehältnis,
 5. Leichtverpackungen der Dualen Systeme nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) in der gelben Tonne,
 6. Sperrabfall im Rahmen des § 17.
- (3) Auf den Wertstoffhöfen sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG) und Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG) nach Maßgabe des § 22 zu überlassen. Hierbei kann der AZV verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert oder in Containern befüllt werden.

§ 12

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten, Überwachung

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss dem AZV jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen/Haushalte bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzugepflichtet. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus nicht-privaten Haushaltungen sind verpflichtet, dem AZV auf Verlangen die ordnungsgemäße Verwertung dieser Abfälle nachzuweisen. Der Nachweis ist in der Regel geführt, wenn die Abfälle einem ordnungsgemäß arbeiteten Entsorgungsgunternehmen übergeben wurden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen/ Abziehen und den Austausch zur

Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Hierzu zählt auch die Prüfung des Inhalts der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehältnisse durch die Beauftragten des AZV.

- (4) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen gemäß den jeweils gültigen Fassungen aus dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG), dem BattDG, dem ElektroG oder dem LKrWG erfordert, kann der AZV Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

§ 13

Behälterwahl, Mindestvolumen und Einwohnergleichwerte

- (1) Im Falle von **anschlusspflichtigen bewohnten Grundstücken** kann der Anschlusspflichtige die Zahl und Größe der Abfallbehältnisse in den Grenzen dieser Satzung frei auswählen. Es ist jedoch jeweils für Restabfall, Bioabfall und Abfall aus Papier, Pappe und Kartonage mindestens ein Behältnis vorzuhalten.
- (a) Der AZV kann vom Grundsatz der freien Behälterwahl abweichen und die vorzuhaltenden Behälter selbst bestimmen, wenn Umstände ersichtlich werden, die darauf schließen lassen, dass die Zahl und Größe der frei gewählten Abfallbehältnisse den Anforderungen der umwelt- und abfallrechtlichen Gesetze nicht ausreichend Rechnung tragen. Die Anschlusspflichtigen haben nach schriftlicher Aufforderung durch den AZV die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (b) Die frei gewählten Abfallbehältnisse werden den umwelt- und abfallrechtlichen Vorschriften in der Regel dann nicht mehr gerecht, wenn pro Woche und Person nicht mindestens folgende Gefäßvolumen vorgehalten werden:
1. für Restabfall mindestens 2,3 Liter / Person und Woche,
 2. für Bioabfall mindestens 10,0 Liter / Person und Woche,
 3. im Falle der Eigenkompostierung für Bioabfall mindestens 7,5 Liter / Person und Woche.
- (c) Die Ausstattung von angeschlusspflichtigen bewohnten und sonstigen Grundstücken mit Bioabfallbehältern von 40 Litern Fassungsvermögen ist nur noch bis zum 31.12.2025 zulässig. Ab dem 01.01.2026 werden neue angeschlusspflichtige bewohnte und sonstige Grundstücke ausschließlich mit Bioabfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von mindestens 60 Litern ausgestattet. Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 40 Liter, die bereits vor dem 01.01.2026 auf angeschlusspflichtigen

bewohnten und sonstigen Grundstücken zur Nutzung vorhanden waren, können unbeachtet von Satz 2 weitergenutzt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung. Für den Fall, dass ein vorhandener 40 Liter Bioabfallbehälter defekt oder abhandengekommen ist, so gilt für den Ersatz Satz 2 sinngemäß.

- (d) Die Anzahl der einem Grundstück angehörenden Personen wird nach den Daten der Meldebehörde ermittelt. Berechnet werden alle mit Hauptwohnung gemeldeten Personen. Hinzu kommen die Personen, die nicht oder nur mit Nebenwohnung gemeldet sind.
- (2) Für **anschlusspflichtige sonstige Grundstücke** bestimmt der AZV, welche Behälter vorzuhalten sind, wobei für Abfälle zur Beseitigung mindestens ein Behältnis vorgeholt werden muss, sofern keine Ausnahme nach § 7 vorliegt.
- (a) Für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung wird die wöchentlich vorzuhaltende Restabfallbehälterkapazität unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 2,3 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Für Gaststättenbetriebe und Speisewirtschaften gelten darüberhinausgehend die Regelungen der Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsverordnung.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Einheit	EGW
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
2. Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten	je Gruppe/ Klasse	1
3. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
4. Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	2
5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
6. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze, Ferienhäuser	je 4 Betten/ Stellplätze	1
7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
8. Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
9. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
10. Theater, Kinos und ähnliche Veranstaltungsorte	je 20 Sitzplätze	1

- (b) Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behälterkapazität erfolgt unter Zugrundelegung und nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung vorzulegenden Daten und Unterlagen.
- (c) Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den in Absatz 2 a) genannten Gruppen zugeordnet werden können (z. B. Turn- und Sportstätten, Kirchen/kirchliche Einrichtungen, Studentenwohnheime, Friedhöfe, Schwimmbäder, Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, Hallen, Vereinsräume u. ä.) oder die eine atypische Fallgestaltung aufweisen, setzt der AZV die Einwohnergleichwerte nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen fest; mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert je Betrieb und Einrichtung.
- Als atypisch gelten auch solche Fälle, in denen eine höhere Abfallmenge anfällt, als in dem durch die Einwohnergleichwerte ermittelten Behältervolumen gesammelt werden kann.
- (d) Für Studentenwohnheime institutioneller Träger sowie Studentenwohnheime öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Rechtsformen wird im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Abfallgebührensatzung (AbfGS) die haushaltsbezogene Grundgebühr einzelfallbezogen festgelegt, mindestens jedoch einfach erhoben.
- (e) Ergeben sich bei der Veranlagung Bruchteile von Einwohnergleichwerten, ist ab einer ersten Nachkommastelle von 5 auf einen vollen Einwohnergleichwert auf- und im Übrigen auf einen vollen Einwohnergleichwert abzurunden.
- (3) Für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch Gewerbezwecken dienen, sind neben den für den Wohnteil erforderlichen Mindestbehältnissen zusätzlich die für den Gewerbeteil erforderlichen Mindestbehältnisse vorzuhalten. Zusätzliche Abfallbehältnisse entfallen, wenn die für den Wohnzweck ausgewählten Behältnisse zur Entsorgung des gesamten Abfalls objektiv ausreichen.

§ 14

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der AZV stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den AZV oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden.

Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem AZV unverzüglich schriftlich anzugeben. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (2) Es werden nur solche Papierabfallbehältnisse geleert, deren Volumen zu mindestens 50 Prozent gefüllt ist.
- (3) Werden im Rahmen der häuslichen Sammlung von Bioabfällen Plastiktüten oder speziell im Handel erhältliche Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen verwendet, selbst wenn diese nach DIN-Norm hierfür zertifiziert sind, so sind diese getrennt vom Bioabfall über den Restabfallbehälter zu entsorgen. Im Handel erhältliche Einwegprodukte, wie „kompostierbare“ Einwegschalen, Bestecke, Kaffeekapseln usw. sind ebenfalls über den Restabfallbehälter zu entsorgen. Der AZV kann hiervon abweichend Tüten zulassen, die über die Bioabfallbehälter entsorgt werden können.
- (4) Für mehrere benachbarte angeschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsam Abfallbehältnisse zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Das Volumen des gemeinsam genutzten Abfallbehältnisses darf das Volumen der zuvor jeweils getrennt genutzten Abfallbehältnisse nicht unterschreiten. Hierzu ist dem AZV von den Anschlusspflichtigen eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen.
- (5) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke (Restabfallsack, Gartenabfallsack, Laubabfallsack) mit der Aufschrift „AZV“ verwendet werden. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

Restabfall- und Gartenabfallsäcke werden gegen Gebühr beim AZV und den vom AZV beauftragten Verkaufsstellen ausgehändigt. Laubabfallsäcke werden auf Antrag gebührenfrei vom AZV zur Verfügung gestellt.
- (6) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der AZV die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken bzw. für PPK die Bereitstellung von Bündeln zulassen. Der AZV legt die Bereitstellungsorte fest. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 15

Sammeln und Transport

- (1) Die vom AZV nach § 11 Abs. 2 zu entsorgenden Abfälle werden an dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Ort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehältnisse abgeholt. Den anderen geeigneten Ort im Sinne des Satzes 1 wird durch den AZV festgelegt. Andere als die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert bzw. mitgenommen.
- (2) Beistellungen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Beistellung von nach dieser Satzung zugelassener Gartenabfallsäcke zu den Bioabfallbehältnissen sowie von nach dieser Satzung zugelassener Restabfallsäcke zu den Restabfallbehältnissen.
- (3) Eine Verpflichtung des AZV, Abfälle vor Ort an der Grundstücksgrenze des Anschlusspflichtigen einzusammeln und ab da zu befördern, besteht nicht, wenn die Entsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstücks, z. B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege, auf Basis von Gefährdungsbeurteilungen oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die Überlassungspflicht im Sinne des § 7 wird hiervon nicht berührt. In diesen Fällen werden zur Sicherstellung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen Sondervereinbarungen im Sinne von § 14 Abs. 6 getroffen.
- (4) Zur Abholung bereitgestellte Abfallbehältnisse werden im folgenden Rhythmus regelmäßig entleert/abgefahren:
 1. Restabfallbehältnisse zusammen mit Restabfallsäcken und der optionalen Windeltonne – alle vier Wochen,
 2. Bioabfallbehältnisse zusammen mit Gartenabfallsäcken – alle zwei Wochen,
 3. Papierabfallbehältnisse - alle vier Wochen.
- (5) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Der AZV kann im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend. Muss der Abfuertag der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (6) Die Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so im öffentlichen Raum (z.B. Straßenrand, Gehweg) bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen ab 6:00 Uhr an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des AZV hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen. Steht der Restabfallbehälter aufgrund der baulichen und örtlichen Gegebenheiten des Grundstückes dauerhaft am Aufstellort, so kann durch Anbringen einer durch den AZV zur Verfügung gestellten Kennzeichnung angezeigt werden, dass dieser Restabfallbehälter nicht geleert werden soll.
- (7) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse aus dem öffentlichen Raum (z.B. Straßenrand, Gehweg) zu entfernen und zu sichern.
- (8) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Abfallsäcke sind zuzubinden. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des AZV sind zu befolgen.
- (9) Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sich deren Deckel nicht vollständig schließen lässt oder das Behältnis nicht durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens angehoben werden kann, können von der Leerung ausgeschlossen werden. Ebenso können Abfallbehältnisse, bei denen die Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften (insbesondere die auf die Behältnisse aufgedruckten Vorschriften) nicht beachtet wurden, von der Leerung ausgeschlossen werden.
- (10) Können Abfallbehältnisse aus einem vom AZV nicht zu vertretenden Grund, z.B. temperaturbedingt Bioabfall festgefroren, nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (11) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (12) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen,

betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 15 a

Sanktionierung bei Fehlbefüllung der Bioabfallbehälter

- (1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfalltrennung und zur Vermeidung von Störungen im Verwertungsprozess der Bioabfälle ist die Nutzung der Bioabfallbehälter ausschließlich für biologisch abbaubare Abfälle gestattet.
- (2) Die Entsorgung anderer Abfälle über die Bioabfallbehälter, insbesondere von Plastik, Glas, Metall oder Restabfall, stellt eine Fehlbefüllung dar und ist untersagt.
- (3) Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Befüllung der Bioabfallbehälter wird unter anderem eine künstliche Intelligenz (KI) gestützte Erkennungstechnologie eingesetzt, die eine automatisierte Erkennung und Dokumentation von Fehlbefüllungen ermöglicht.
- (4) Wird eine Fehlbefüllung festgestellt, kann diese durch den Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel mit einer Verwarnung und in der Folge einer Gebühr sanktioniert werden. Die Höhe ergibt sich aus der Abfallgebührensatzung.
- (5) Bei wiederholter Fehlbefüllung kann der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel zusätzliche Maßnahmen ergreifen, wie die temporäre Aussetzung der Bioabfallbehälterleerung oder den Ersatz von Bioabfallbehältervolumen durch Restabfallbehältervolumen.
- (6) Die KI-gestützte Erkennungstechnologie wird unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften betrieben.

§ 16

Windeltonne

- (1) Die für Kleinkinder und die Pflege von Erwachsenen anfallenden Windeln bzw. Inkontinenzartikel können über die Restabfallbehälter oder eine gesondert zu beantragende Windeltonne entsorgt werden.
- (2) Die Windeltonne wird ausschließlich für private Haushaltungen auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt. Anfallstellen wie u.a. Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens können keine Windeltonne beantragen.

- (3) Wird die Windeltonne für einen Pflegebedürftigen beantragt, so bedarf es der Vorlage eines Schreibens seitens des behandelnden Arztes, welche die Notwendigkeit von Inkontinenzartikeln bestätigt. Der Bedarf für die Windeltonne ist jährlich nachzuweisen. Unterbleibt der Folgenachweis, so steht dies dem Wunsch zu Abzug der Windeltonne durch den AZV gleich.
- (4) Wird die Windeltonne für ein Kleinkind beantragt, so bedarf es der einmaligen Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes. Der Bedarf für eine Windeltonne kann in diesem Fall längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres geltend gemacht werden. Wird die Windeltonne bereits vor Erreichen des dritten Lebensjahres nicht mehr benötigt, so ist dies dem AZV schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Zahl und Größe der Windeltonne kann vom Anschlusspflichtigen in den Grenzen dieser Satzung frei gewählt werden. Für die Windeltonne gilt der Leerungsrhythmus der Restabfälle. Die Windeltonne kann folglich an dem für die Restabfallentsorgung bestimmten Abfuertag gemeinsam mit oder ohne die Restabfalltonne zur Leerung bereitgestellt werden.

§ 17

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen bis zu 6 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden nach Vereinbarung (Abrufsystem) abgefahrene.
- (2) Von der Abfuhr sind Abfälle ausgenommen, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können.

Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

- (3) Der AZV entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrabfall entsorgt werden dürfen.
- (4) Der AZV kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (5) Die Anmeldung der Sperrabfallabfuhr hat grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Abfuhrtermin durch den Anschlusspflichtigen oder einem ihm

zugehörigen Haushalt zu erfolgen. Gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr kann die Abfuhrleistung auch kurzfristig in Anspruch genommen werden (sog. Expressabfuhr). Im Falle der Expressabfuhr erfolgt die Abholung des Sperrabfalls in der Regel am übernächsten Werktag.

- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuertagen so im öffentlichen Raum (z.B. Straßenrand, Gehweg) bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Neben der Expressabfuhr ermöglicht der AZV im Rahmen der Sperrabfallabfuhr einen gebührenpflichtigen Transportservice (sog. Vollservice Sperrabfall). Hierbei erfolgt die Abholung bereits zerlegter Teile in der Wohnung oder einem hierzugehörigen Raum.
- (7) Soweit sperrige Abfälle nicht durch den AZV abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom AZV bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem AZV auf Verlangen anzuzeigen.
- (8) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 15 Abs. 6, 7, 11, 12 entsprechend. Wird die Inanspruchnahme des Vollservices Sperrabfall gewünscht, so ist dies bereits bei Abruf der Sperrabfuhrleistung zu beantragen.

§ 18

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle, für die der AZV nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Problemabfälle setzt der AZV spezielle Sammelfahrzeuge (Umweltmobil) ein. Ferner kann der AZV hierfür Annahmestellen errichten. Der AZV bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle den Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 22 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen wird der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher veröffentlicht. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (2) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des AZV darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.
- (3) Der AZV unterhält stationäre Annahmestellen im Kreisgebiet Mayen-Koblenz zur Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten in haushaltsüblichen Mengen. Der AZV kann das bestehende System um weitere Erfassungswege erweitern. Zusätzlich unterhält der inverkehrbringende Handel ebenso Annahmemöglichkeiten von Elektro- und Elektronikaltgeräten.

§ 20

Erdaushub und Bauschutt

Zur Selbstanlieferung von Kleinmengen von Erdaushub und unbelastetem nicht verwertbaren Bauschutt bis 1 cbm stellt der AZV neben der Annahmemöglichkeit auf dem Wertstoffhof allen Städten und Verbandsgemeinden im Landkreis Mayen-Koblenz Großbehälter auf den sog. Containerinseln zur Verfügung. Standort und Annahmezeiten werden von der betreffenden Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltungen im Benehmen mit dem AZV festgelegt.

§ 21

Grünabfall und Weihnachtsbaumsammlung

- (1) Grünabfall wird im Landkreis Mayen-Koblenz sowohl über das Hol-, als auch über die Bringsysteme erfasst. Eine Aufteilung auf die einzelnen Erfassungssysteme erfolgt sortenspezifisch nach dem nachfolgend aufgeführten Muster:

Art des Grünabfalls	Erfassungsweg
Wurzelstücke und Stubben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertstoffhof
holz- und strauchartige Grünabfälle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kreisweite Grünabfallsammelplätze ▪ Bioabfallbehälter ▪ Wertstoffhof

Laub	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Laubabfallsack zur Anlieferung bei den dezentralen Containerinseln ▪ Bioabfallbehälter
sonstige Grünabfälle (insb. Rasenschnitt)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bioabfallbehälter ▪ Gartenabfallsack als Beistellung zum Bioabfallbehälter

- (2) Der AZV führt im Landkreis Mayen-Koblenz einmal im Jahr die Sammlung von Weihnachtsbäumen durch. Üblicherweise findet die Sammlung zwischen dem 6. Januar und dem ersten Februarwochenende statt. Der konkrete Sammeltermin wird frühzeitig bekannt gegeben. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

Im Rahmen der Weihnachtsbaumsammlung werden lediglich ungeschmückte Weihnachtsbäume eingesammelt. Die Weihnachtsbäume müssen insbesondere frei von Drähten, Schnüren, Lametta und anderen schadstoffbelasteten Materialien sein.

§ 22

Anlieferung beim Wertstoffhof / Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der AZV kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert oder in Containern befüllt werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Abladen sind die Weisungen der Beauftragten des AZV zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des AZV oder sonstiger vom AZV beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der AZV kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) §§ 53 ff. KrWG bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom AZV bestimmten Anlage sorgt,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des AZV anschließt,
 5. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 6. entgegen § 11 Abs. 1 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
 7. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 lit. b gewerblichen Grünabfall oder Grünabfall, der nicht aus privaten Haushalten des Landkreis Mayen-Koblenz stammt, anliefert,
 8. entgegen § 11 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
 10. entgegen § 12 Abs. 1 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 11. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 12. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht sorgfältig und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 13. entgegen § 15 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 17 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des AZV bereitstellt,

14. entgegen § 15 Abs. 7 Abfallbehältnisse oder entgegen § 17 Abs. 8 sperrige Abfälle nicht aus dem öffentlichen Raum (z.B. Straßenrand, Gehweg) entfernt und sichert.

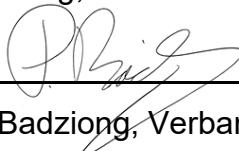
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der AZV.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ochtendung, den 10.12.2025



PascalBadziong, Verbandsvorsteher